



# Gemeinde Hedingen

---

## **Gemeindeordnung**

vom 8. Februar 2009

mit Änderungen vom 30. November 2014



# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Einleitung

Art. 1	Gemeindeordnung .....	5
Art. 2	Gemeindeart .....	5

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	5
--------	---	---

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4	Verfahren .....	5
Art. 5	Urnenwahlen .....	5
Art. 6	Erneuerungswahlen .....	6
Art. 7	Ersatzwahlen .....	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung .....	6
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung .....	6

### 3. Gemeindeversammlung

Art. 10	Einberufung und Verfahren .....	6
Art. 11	<i>(aufgehoben)</i> .....	
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse .....	6
Art. 13	Planungsbefugnisse .....	6
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	7
Art. 15	Finanzbefugnisse .....	7

## III. Gemeindebehörden

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16	Geschäftsführung .....	7
Art. 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	8
Art. 18	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	8
Art. 19	Behördenkonferenz .....	8
Art. 20	Vernehmlassungen .....	8

### 2. Gemeinderat

Art. 21	Zusammensetzung und Wahl .....	8
Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	8
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse .....	9
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	9
Art. 25	Finanzbefugnisse .....	9

### 3. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates und ständige beratende Kommissionen

Art. 26	Ausschuss für Grundsteuern .....	10
Art. 27	Baukommission .....	10
Art. 28	Weitere ständige beratende Kommission .....	10

## **4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 29	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne .....	11
---------	--	----

### **4.2 Schulpflege**

Art. 30	Zusammensetzung und Wahl .....	11
Art. 31	Aufgaben .....	11
Art. 32	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	11
Art. 33	Rechtsetzungsbefugnisse .....	11
Art. 34	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	12
Art. 35	Finanzbefugnisse .....	12
Art. 36	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....	12
Art. 37	Schulleitung .....	12
Art. 38	Schulkonferenz .....	13

### **4.3 Feuerwehrkommission**

Art. 39	Zusammensetzung und Wahl .....	13
Art. 40	Aufgaben .....	13
Art. 41	Finanzbefugnisse .....	13

## **IV. Weitere Organe und Beamtenungen**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

Art. 42	Zusammensetzung und Wahl .....	13
Art. 43	Befugnisse .....	14
Art. 44	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug .....	14
Art. 45	Fristen .....	14

### **2. Wahlbüro**

Art. 46	Zusammensetzung und Wahl .....	14
Art. 47	Aufgaben .....	14

### **3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter (aufgehoben)**

Art. 48	(aufgehoben)	
---------	--------------	--

### **4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

Art. 49	Aufgaben und Wahl .....	14
---------	-------------------------	----

### **5. Wasserversorgung**

Art. 49a	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen .....	15
----------	--	----

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 50	Inkrafttreten .....	15
Art. 51	Aufhebung früherer Erlasse .....	15

# Gemeindeordnung der Gemeinde Hedingen

vom 8. Februar 2009

## I. Einleitung

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

Hedingen bildet eine politische Gemeinde.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und die Gemeindevorsteherin sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 4 Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

#### Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats mit Ausnahme des Präsidiums der Schulpflege,
2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege,
3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
5. die Mitglieder der Baukommission, mit Ausnahme des Präsidiums.

## **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

## **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken.

## **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 11 <sup>1</sup>**

### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014

## **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 30'000 Franken zur Folge haben.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist,
8. die Vorberatung von Geschäften, welche einer Urnenabstimmung unterstehen.

## **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über 100'000 Franken bis 1 Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 30'000 Franken bis 150'000 Franken, soweit nicht der Gemeinderat<sup>1)</sup> zuständig ist,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bzw. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis von über 250'000 Franken bis 2 Millionen Franken,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 100'000 Franken,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als 50'000 Franken,
9. die Vorfinanzierung von Investitionen im Betrag von mehr als 100'000 Franken.

## **III. Gemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihnen erlassenen Geschäftsordnung.

## **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder in freier Wahl beratende Kommissionen bilden.

## **Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 19 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird auf Verlangen einer Behörde zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen.

## **Art. 20 Vernehmlassungen**

Zur Vorbereitung von wichtigen Erlassen und Plänen, die durch die Gemeindeversammlung oder die Urne verabschiedet werden müssen, ist eine Vernehmlassung durchzuführen.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 21<sup>2</sup> Zusammensetzung und Wahl**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist das Schulpräsidium. Vier Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums werden an der Urne gewählt. Das Schulpräsidium, welches im Rahmen der Wahl der Schulpflege bestimmt wird, nimmt als fünftes Mitglied im Gemeinderat Einsitz. Das Schulpräsidium darf nicht gleichzeitig das Amt des Gemeindepräsidiums ausüben.

### **Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) das Vizepräsidium,
  - b) die Abteilungsvorstehenden und deren Stellvertretungen,
  - c) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
  - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros,
  - c) den Vorsitz und die Mitglieder ständiger bzw. vorübergehender beratender Kommissionen,
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber und die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten,

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2014



- c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

### **Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,<sup>3</sup>
- 5.
6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
7. die Besorgung sämtlicher übriger Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
10. die Schaffung von
  - a) neuen, unbefristeten Stellen im Umfang von höchstens 30 Stellenprozenten pro Jahr und maximal 50 Stellenprozenten innert 3 Jahren,
  - b) auf maximal 2 Jahre befristeten Stellen sowie von Lehrstellen,
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet ausserhalb der Bauzone handelt,
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

### **Art. 25 Finanzbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken,
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken, jedoch höchst-

---

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014

tens bis 300'000 Franken pro Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken, jedoch höchstens bis 90'000 Franken pro Jahr,

5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bzw. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis 250'000 Franken, für Aufgaben, die im Interesse der Gemeinde sind,
6. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 100'000 Franken für Aufgaben, die im Interesse der Gemeinde sind,
7. die Gewährung von Darlehen an Anstalten oder Körperschaften der öffentlichen Hand bis zu einem Betrag von 3 Millionen Franken,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (unabhängig vom Betrag),
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 50'000 Franken,
10. die Vorfinanzierung von Investitionen im Betrag bis 100'000 Franken.

### **3. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates und ständige beratende Kommissionen**

#### **Art. 26 Ausschuss für Grundsteuern**

<sup>1</sup> Der Ausschuss für Grundsteuern besteht aus dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Kommission obliegen die Einschätzung und der Bezug der Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der massgebenden Gemeindebeschlüsse.

#### **Art. 27 Baukommission**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus dem für den Hochbau zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Baukommission überprüft und begutachtet die Gesuche über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Bauordnung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie die ihr zugewiesenen weiteren Bau- und Planungsangelegenheiten.

<sup>3</sup> Sie unterbreitet dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Gesuche von untergeordneter Bedeutung können direkt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden überprüft und begutachtet werden.

#### **Art. 28 Weitere ständige beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Neben der Baukommission bildet der Gemeinderat eine oder mehrere ständige oder vorübergehende beratende Kommissionen, welche insbesondere die Bereiche Energie, Jugend, Naturschutz, Ortsplanung, Raumplanung, Umwelt und Verkehr abdecken.

<sup>2</sup> Die Aufgabenzuteilung erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Geschäftsordnung.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2014

## **4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **4.2 Schulpflege**

#### **Art. 30 Zusammensetzung und Wahl**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege wird an der Urne gewählt.

#### **Art. 31 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt alle kommunalen Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

#### **Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a) das Vizepräsidium,
  - b) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
  - a) den Vorsitz und die Mitglieder der beratenden Arbeitsgruppen der Schulpflege,
  - b) die Delegation der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
  - a) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,
  - b) die Schulleitung,
  - c) die Lehrpersonen,
  - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
  - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
  - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### **Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von
  - a) Stellen für Lehrpersonen gemäss den kantonalen Vorgaben,
  - b) neuen, unbefristeten Stellen im Schulbereich im Umfang von höchstens 30 Stellenprozenten pro Jahr und maximal 50 Stellenprozenten innert 3 Jahren,
  - c) auf maximal 2 Jahre befristeten Stellen im Schulbereich
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **Art. 35 Finanzbefugnisse**

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken,
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 50'000 Franken, jedoch höchstens bis 150'000 Franken pro Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10'000 Franken, jedoch höchstens bis 30'000 Franken pro Jahr.

## **Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leitung der Schulverwaltung, welche das Protokoll der Schulpflege führt, hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **Art. 37 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2014

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die Schule in ihrem Aufgabenbereich nach aussen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 38 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **4.3 Feuerwehrkommission**

### **Art. 39 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Sie besteht aus dem für die Feuerwehr zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier weiteren, durch den Gemeinderat zu ernennenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 40 Aufgaben**

Die Feuerwehrkommission besorgt selbständig das Feuerwehrewesen. Die Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

### **Art. 41 Finanzbefugnisse**

Die Feuerwehrkommission beschliesst im Rahmen des Feuerwehrewesens in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben.

## **IV. Weitere Organe und Beamtenungen**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 42 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

## **Art. 43 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

## **Art. 44 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

## **Art. 45 Fristen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 46 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Wahlbüros obliegt dem Gemeindepräsidium, das Sekretariat wird von der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber geführt.

### **Art. 47 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter**

### **Art. 48<sup>6</sup>**

## **4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 49 Aufgaben und Wahl**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

---

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014

## 5. Wasserversorgung<sup>7</sup>

### Art. 49a<sup>7</sup> Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen (WVGH). Diese erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.

2 Die WVGH ist berechtigt, auf Grundlage des durch die Gemeindeversammlung festgesetzten Wasserversorgungs-Reglements notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

3 Die WVGH untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

4 Verfügungen der WVGH sind beim Bezirksrat anzufechten.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 50 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen, welche erst auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft treten:

- Abschnitt III, Ziff. 2, Gemeinderat, Art. 22, Zusammensetzung des Gemeinderates, bezüglich Schulpräsidium,
- Abschnitt III, Ziff. 4.2, Schulpflege, Art. 30 bis 38.

<sup>2</sup> Für die Durchführung aller Wahlen für die Amtsdauer 2010/2014 inkl. Schulpflege gelten bereits die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

### Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie die Schulgemeindeordnung vom 27. Februar 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung vorberaten am 23. Oktober 2008.

### Im Namen der Gemeindeversammlung

Paul Schneider	Samuel Büchi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

An der Urnenabstimmung festgesetzt am 8. Februar 2009.

### Im Namen des Wahlbüros

Paul Schneider	Samuel Büchi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

---

<sup>7</sup> Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 2009 (Beschluss Nr. 1366).

**Vor dem Regierungsrat**

Beat Husi  
Staatsschreiber

**Teilrevision** an der Gemeindeversammlung vorberaten am 18. September 2014.

**Im Namen der Gemeindeversammlung**

Bertram Thurnherr	Daniel Keibach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

**Teilrevision** an der Urnenabstimmung festgesetzt am 30. November 2014.

**Im Namen des Wahlbüros**

Bertram Thurnherr	Daniel Keibach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

**Teilrevision** vom Regierungsrat genehmigt am 25. Februar 2015  
(Beschluss Nr. 147).

**Vor dem Regierungsrat**

Beat Husi  
Staatsschreiber